MANDANTEN THEMENBRIEF

Eigentumsvorbehalt bei Tierlieferungen

Stand: 29.10.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wer Tiere auf Zahlungsziel verkauft, gewährt seinem Käufer einen Kredit. Bleibt die Zahlung aus, kann ein wirksam vereinbarter Eigentumsvorbehalt den Lieferanten schützen. Entscheidend ist, was vereinbart wurde, wo sich die Tiere befinden und ob sie bereits weiterverkauft oder bezahlt worden sind.

Dieser Themenbrief behandelt ausschließlich den Eigentumsvorbehalt und seine Ausgestaltungen. Er ist in der Verkaufspraxis eine der gebräuchlichsten Sicherheiten und für Tierlieferanten häufig die erste Absicherung ihrer Kaufpreisforderung.

Das ist nur ein Ausschnitt aus den vielfältigen Sicherungsrechten. Daneben stehen insbesondere Raumsicherungsverträge, sonstige Sicherungsübereignungen durch den Käufer, weitere dingliche Sicherheiten und Sicherheiten Dritter zur Verfügung. Eine eigenständige Darstellung dieser Sicherungsformen würde den Rahmen dieses Themenbriefs überschreiten.

An Beispielen aus der Tierhaltung erläutern wir, was der Eigentumsvorbehalt leistet, wo seine Grenzen liegen und wie sich die Rechte an den Tieren von den Rechten an einer Weiterverkaufsforderung unterscheiden.

Bei der Prüfung Ihrer Lieferbedingungen und der Durchsetzung Ihrer Rechte unterstützt Sie das Team von bolwindokters gerne.

Stefan Dokters
Rechtsanwalt

Hannes Heidorn
Rechtsanwalt

Inhaltsverzeichnis

I. Was der Eigentumsvorbehalt schützt 3
II. Die Sicherheit wirksam vereinbaren 3
III. Einfacher, verlängerter und erweiterter Vorbehalt 4
IV. Vom Ferkellieferanten bis zum Schlachthof 5
V. Mast, Tierbestand und Nachwuchs 7
VI. Zahlungseingänge und konkurrierende Rechte 8
VII. Zahlungsausfall und vorläufiges Verfahren 10
VIII. Aussonderung und Absonderung in der Insolvenz 11
IX. Kosten und offene Kaufpreisforderung 14
X. Anfechtung und Aufrechnung 15
XI. Empfehlungen für die betriebliche Praxis 17
Ausgewählte Rechtsgrundlagen und Entscheidungen 18
Kein Ersatz für individuelle Beratung 18

Für wen dieser Themenbrief gedacht ist

Die Hinweise richten sich an Züchter, Tierhändler und gewerbliche Tierhalter, die Nutz- oder Zuchttiere verkaufen. Im Mittelpunkt stehen Lieferungen auf Zahlungsziel an Mastbetriebe und die Insolvenz des Tierkäufers. Es wird deutsches Recht zugrunde gelegt.

Andere Sicherungsformen werden nur angesprochen, soweit dies für die Einordnung des Eigentumsvorbehalts erforderlich ist. Die Beispiele erklären typische Abläufe; der konkrete Vertrag und die tatsächlichen Eigentums- und Zahlungswege bleiben für den Einzelfall maßgeblich.

I. Was der Eigentumsvorbehalt schützt

Ein Käufer kann Tiere bereits in seinem Stall halten, ohne ihr Eigentümer zu sein. Beim wirksam vereinbarten **einfachen** Eigentumsvorbehalt bleibt das Eigentum grundsätzlich bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises beim Lieferanten (§ 449 Abs. 1 BGB). Der Käufer erhält den Besitz und darf die Tiere im vertraglich gestatteten Umfang halten und nutzen.
Bleibt der Kaufpreis offen, hat der Lieferant damit neben seiner Zahlungsforderung eine Rechtsposition an den Tieren. Das kann in der Insolvenz entscheidend sein: Ein ungesicherter Gläubiger erhält häufig nur einen kleinen Teil seiner Forderung, die sogenannte Insolvenzquote. Der Vorbehaltslieferant kann dagegen unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf die noch in seinem Eigentum stehenden Tiere zugreifen.

Der Schutz ist weder unbegrenzt noch unabhängig vom Geschäftsablauf. Werden Tiere wirksam weiterübereignet, kann das Eigentum des Lieferanten enden. Dann muss eine vereinbarte Ersatzsicherheit greifen. Für den Mastbetrieb ist deshalb besonders wichtig, dass die Regelung auch den späteren Verkauf an einen Schlachthof berücksichtigt.

II. Die Sicherheit wirksam vereinbaren

1. Rechtzeitig und nachweisbar regeln

Vereinbaren Sie den Eigentumsvorbehalt möglichst vor der ersten Lieferung schriftlich, etwa in einer Rahmenvereinbarung für die laufende Geschäftsbeziehung. Entscheidend ist, dass der Käufer die Regelung tatsächlich akzeptiert und die Lieferbedingungen wirksam einbezogen werden. Nur, weil Sie ggfls. in Ihrer Rechnung auf Ihre AGB verweisen, sind diese nicht unbedingt wirksam in den Vertrag einbezogen. Bewahren Sie den Nachweis zusammen mit den Lieferunterlagen auf.
Ein erstmals nach Übergabe auf der Rechnung abgedruckter Vorbehalt kommt für die bereits erfolgte Eigentumsübertragung regelmäßig zu spät. Auch wiederholte Rechnungshinweise ersetzen keine verlässliche Vereinbarung.

2. Vertragspartner und Einkaufsbedingungen prüfen

Es muss feststehen, wer die Tiere kauft. Hofname, Tierhalter und Rechnungsempfänger können unterschiedliche Personen oder Gesellschaften bezeichnen. Das ist besonders bei Familienbetrieben und mehreren Betriebsgesellschaften zu beachten.

Verwendet der Käufer eigene Einkaufsbedingungen, sind Widersprüche zu Ihren Lieferbedingungen zu klären. Eigentumsvorbehalt, Weiterverkaufserlaubnis und Vorausabtretung sind getrennt zu prüfen. Der einfache Vorbehalt kann wirksam sein, obwohl die gewünschte Abtretung der Weiterverkaufsforderung nicht vereinbart wurde.

Hinweis: Zur Vertragsprüfung gehört auch der tatsächliche Ablauf. Wer verkauft die ausgemästeten Tiere? Auf wessen Namen rechnet der Schlachthof ab? Auf welches Konto wird gezahlt? Eine Klausel schützt nur, soweit sie diese tatsächlichen Vorgänge rechtlich erfasst.

III. Einfacher, verlängerter und erweiterter Vorbehalt

1. Der einfache Eigentumsvorbehalt

Er sichert den Kaufpreis der jeweiligen Lieferung. Wird dieser vollständig bezahlt, geht das Eigentum grundsätzlich auf den Käufer über. Andere offene Rechnungen halten das Eigentum ohne weitergehende Vereinbarung nicht beim Lieferanten. Sofern ein Weiterverkauf oder eine Weiterverarbeitung seitens des Käufers angedacht ist, kommt der einfache Eigentumsvorbehalt an seine Grenze.

Beispiel: Ein Lieferant verkauft 300 Ferkel. Solange deren Kaufpreis offen ist, bleibt er bei wirksamem einfachem Vorbehalt grundsätzlich Eigentümer. Bezahlt der Käufer diese Lieferung vollständig, sichert der Vorbehalt keine ältere Rechnung für andere Tiere.

2. Der verlängerte Eigentumsvorbehalt

Ein Mastbetrieb soll die Tiere nach der Mast verkaufen können, obwohl der Lieferant möglicherweise noch nicht bezahlt ist. Dafür werden typischerweise drei Punkte miteinander verbunden: Der Lieferant behält zunächst das Eigentum, erlaubt den Weiterverkauf im vereinbarten Rahmen und lässt sich die daraus entstehenden Forderungen im Voraus abtreten.

Abtretung bedeutet, dass der Lieferant Inhaber der Forderung gegen den späteren Abnehmer wird. Die Forderung dient der Sicherung des noch geschuldeten Kaufpreises. Häufig darf der Mastbetrieb die abgetretene Forderung zunächst weiterhin selbst einziehen. Der genaue Umfang dieser Erlaubnis ist wichtig.

Der verlängerte Eigentumsvorbehalt ist daher nicht pauschal mit Sicherungseigentum gleichzusetzen. An den noch vorhandenen Tieren besteht zunächst Vorbehaltseigentum. Die zusätzliche Absicherung für den Weiterverkauf erfolgt durch eine **Sicherungsabtretung künftiger Forderungen**. Den Ablauf erläutert das Beispiel auf der nächsten Seite.

3. Der erweiterte Eigentumsvorbehalt

Er kann zusätzlich weitere eigene Forderungen des Lieferanten aus der Geschäftsbeziehung sichern. Bei einem sogenannten Kontokorrentvorbehalt bleibt das Eigentum nach Maßgabe der Vereinbarung etwa so lange vorbehalten, bis die gesicherten Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung bezahlt sind.

Das kann bedeuten, dass der Kaufpreis eines bestimmten Tieres bereits bezahlt ist, das Eigentum aber noch andere offene Forderungen sichert. In diesem Erweiterungsfall vermittelt die Sicherheit grundsätzlich nur noch Absonderung. Es ist deshalb zu prüfen, welche Forderung das jeweilige Tier noch sichert; die Überschrift der Klausel allein genügt nicht.

Hinweis: „Verlängert" betrifft hier die Absicherung beim Weiterverkauf. „Erweitert" betrifft den Kreis der gesicherten Forderungen. Das sind unterschiedliche Fragen.

4. Grenzen der Gestaltung

Verlängerung und Erweiterung können miteinander kombiniert werden. Die Klauseln müssen verständlich und wirksam sein. Überschüssige Sicherheiten sind gegebenenfalls freizugeben. Forderungen fremder Unternehmen dürfen nicht beliebig in die Zahlungsbedingung einbezogen werden (§ 449 Abs. 3 BGB).

IV. Vom Ferkellieferanten bis zum Schlachthof im Fall der Insolvenz des Käufers

Beispiel: Lieferant **L** liefert Ferkel für 30.000 Euro an Mastbetrieb **M**. Der Kaufpreis ist noch offen. Wirksam vereinbart sind Eigentumsvorbehalt, Weiterverkaufserlaubnis und Vorausabtretung. Nach der Mast verkauft M die Tiere für 50.000 Euro an Schlachthof S. Die Beträge sind vereinfachte Annahmen; Kosten und Steuern bleiben zunächst außer Betracht.

1. Die Ferkel stehen noch bei M (Mastbetrieb=Käufer)

L ist grundsätzlich weiterhin Eigentümer der identifizierbaren Tiere. Die Mast ändert daran für sich genommen nichts. Dass M die Tiere hält und versorgt, macht ihn noch nicht zum Eigentümer. Bei einer Insolvenz von M kommt für L grundsätzlich die Aussonderung der Tiere in Betracht; die Herausgabevoraussetzungen sind zusätzlich zu prüfen.

2. M verkauft und übereignet die Tiere an S

M darf aufgrund der Erlaubnis von L auch über die noch fremden Tiere verfügen (§ 185 Abs. 1 BGB). Bei wirksamer Übereignung wird S Eigentümer. Das Vorbehaltseigentum von L an diesen Tieren endet.

Aus dem Kaufvertrag zwischen M und S entsteht die Forderung über 50.000 Euro. Aufgrund der zuvor wirksam vereinbarten Vorausabtretung fällt diese Forderung im vereinbarten Umfang an L (§ 398 BGB). Sie sichert dessen Anspruch gegen M.

Das Eigentum verwandelt sich dabei nicht automatisch in eine Forderung. Eigentumsübertragung und Forderungsabtretung sind zwei verschiedene Rechtsvorgänge. Ohne wirksame Vorausabtretung erhält L nicht schon deshalb die Forderung gegen S, weil die verkauften Tiere ursprünglich von ihm stammen.

3. S bezahlt die Rechnung

Darf S mit befreiender Wirkung an M zahlen, erlischt die abgetretene Forderung durch die Zahlung. L erhält dadurch nicht automatisch ein Recht am Bankguthaben von M. Wird das Geld anschließend für Futter, Löhne oder Bankverbindlichkeiten verwendet, kann die Sicherheit verloren sein, obwohl L weiterhin 30.000 Euro zu fordern hat.

Situation	Worauf die Absicherung beruht
Tiere noch bei M; Kaufpreis offen	Vorbehaltseigentum an den Tieren;

	grundsätzlich Aussonderung.
Tiere wirksam an S übereignet; Rechnung offen	Wirksam vorausabgetretene Forderung gegen S; grundsätzlich Absonderung.
S hat befreiend an M bezahlt	Die Forderung ist erloschen. Rechte am Geld oder Kontoguthaben bestehen nicht automatisch.

Hinweis: Den Tierbestand, die Abnehmerrechnungen und den Zahlungsweg getrennt verfolgen. Die Frage „Wo sind meine Tiere?" reicht nach dem Weiterverkauf nicht mehr aus.

V. Mast, Tierbestand und Nachwuchs

1. Wachstum lässt den Vorbehalt nicht entfallen

Ein Ferkel bleibt trotz Fütterung, Gewichtszunahme und Schlachtreife rechtlich dasselbe Tier. Ein wirksam bestehender Eigentumsvorbehalt geht durch die Mast allein nicht verloren. Der Bundesgerichtshof hat diesen Grundsatz bereits für Mastkälber bestätigt (Urteil vom 26.10.1977 – VIII ZR 172/76).

Der höhere Tierwert steht allerdings nicht ohne Weiteres als freier Erlös zur Verfügung. Bei einer Rücknahme können Ansprüche wegen Fütterung und Mast, Versorgungskosten und Transportkosten zu berücksichtigen sein.

2. Gemeinsame Haltung und wechselnde Bestände

Die gemeinsame Haltung verschiedener Lieferungen in einem Stall beseitigt das Eigentum nicht automatisch. Der Lieferant muss aber nachvollziehbar belegen können, welche Tiere noch seiner Lieferung zuzuordnen sind. Lieferscheine, Kennzeichnungen, Stallbelegung, Umstallungen, Verkäufe und Verluste sollten zusammen dokumentiert werden.

Eine Ohrmarke z.B. bei Schweinen kann nur den Herkunftsbetrieb und nicht jedes einzelne Tier bezeichnen. Fehlt die Einzelzuordnung, ist deshalb zu prüfen, ob der Bestand auf andere Weise bestimmt werden kann. Bei einer rechtlich untrennbaren Vermengung kommen unter den Voraussetzungen der §§ 947, 948 BGB Miteigentumsanteile in Betracht. Gemeinsame Stallhaltung allein genügt dafür nicht; auch der Anteil muss nachweisbar sein.

Hinweis: Dokumentationslücken sind ein erhebliches Durchsetzungsrisiko. Sie führen aber nicht schon als solche dazu, dass sämtliche Eigentumsrechte automatisch erlöschen.

3. Nachwuchs bei Zuchttieren

Das Eigentum an einer Zuchtsau beantwortet noch nicht abschließend die Frage, wem ihre Ferkel gehören. Neben der gesetzlichen Ausgangsregel sind insbesondere Nutzungsrechte und eine ausdrückliche oder stillschweigende Gestattung zum Erwerb des Nachwuchses zu prüfen (§§ 953 bis 957 BGB).

Beispiel: Eine unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sau wirft beim Käufer. Der Lieferant kann nicht allein aus der noch offenen Sauenrechnung schließen, dass ihm auch alle Ferkel als Sicherheit zustehen. Maßgeblich sind die Vereinbarungen zur Nutzung, zum Eigentum am Nachwuchs und zu dessen Verkauf.

Tipp: Regeln Sie Nachwuchs ausdrücklich. Eine mögliche Vorausübereignung der Jungtiere und eine Vorausabtretung ihrer späteren Verkaufspreisforderungen sind unterschiedliche Gestaltungen. Eine pauschale Klausel zur „Leibesfrucht" ersetzt die Prüfung ihrer Wirksamkeit und Reichweite nicht.

4. Schlachtung und Tierverluste

Weiterverkauf, Schlachtung und Verarbeitung sind getrennt zu betrachten. Nicht jede Tötung beendet für sich genommen das Eigentum; bei der Verarbeitung können neue Eigentumsverhältnisse entstehen (§ 950 BGB). Stirbt ein Tier, kann die Sicherheit wirtschaftlich wertlos werden. Versicherungs- oder Entschädigungsansprüche fallen dem Lieferanten nicht automatisch zu.

VI. Zahlungseingänge und konkurrierende Rechte

1. Forderung und Zahlungseingang auseinanderhalten

Solange die wirksam abgetretene Forderung gegen den Schlachthof offen ist, kann sie den Lieferanten absichern. Hat der Schlachthof befreiend bezahlt, ist zu prüfen, ob und welche Rechte noch am Erlös bestehen. Eine Klausel über die Abtretung von Verkaufsforderungen sichert nicht automatisch jedes spätere Kontoguthaben.

Auch die Pflicht, Verkaufserlöse getrennt aufzubewahren, schafft allein durch ihren Wortlaut keinen insolvenzfesten Zugriff. Vereinbarung und tatsächlicher Zahlungsweg müssen zusammenpassen. Für eine abgestimmte Verwertung können direkte Zahlungen an den Berechtigten oder eine rechtlich tragfähige Treuhandregelung in Betracht kommen.

Bei unberechtigter Veräußerung oder Einziehung können Ersatzrechte an der noch offenen Gegenleistung oder an einem unterscheidbar vorhandenen Erlös bestehen (§ 48 InsO, gegebenenfalls entsprechend). Dafür müssen der Vorgang und der weitere Zahlungsweg aufgeklärt werden. Weder ist jeder Erlös verloren noch bleibt jeder Erlös automatisch geschützt.

2. Sammelabrechnungen und mehrere Lieferanten

Rechnet ein Schlachthof Tiere verschiedener Lieferanten gemeinsam ab, muss sich der gesicherte Anteil bestimmen lassen. Erforderlich sind etwa Liefer- und Verkaufsbelege, Abrechnungen, Zahlungsangaben sowie die Zuordnung der Tiere oder Liefergruppen. Eine allgemeine Forderungsaufstellung ersetzt diese Verbindung nicht.

Beispiel: M verkauft Tiere aus den Lieferungen von L und einem weiteren Lieferanten gemeinsam. L kann nicht ohne Prüfung die gesamte Schlachthofforderung für sich beanspruchen. Entscheidend sind die Abtretungsvereinbarung und der auf seine Lieferung entfallende Anteil.

3. Wenn auch die Bank Rechte beansprucht

Häufig lässt sich eine Bank sämtliche gegenwärtigen und künftigen Kundenforderungen des Betriebs abtreten. Diese sogenannte Globalabtretung kann dieselbe Schlachthofforderung erfassen, die der Lieferant aufgrund seines verlängerten Eigentumsvorbehalts beansprucht. Zwei Abtretungen derselben Forderung verschaffen nicht beiden Gläubigern gleichzeitig den ersten Rang.

Grundsätzlich ist die zeitliche Reihenfolge wirksamer Abtretungen wichtig. Eine frühere Globalabtretung der Bank kann jedoch unwirksam sein, wenn sie den Käufer unter den von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen zum Vertragsbruch gegenüber seinen Vorbehaltslieferanten drängt. Wirksame Vorrang- oder Teilverzichtsklauseln zugunsten der

Lieferanten können diesen Konflikt vermeiden. Der bloße Hinweis „Die Bank war zuerst da" entscheidet den Streit daher nicht.

Hinweis: Auch eine Banksicherheit am Tierbestand ist gesondert zu prüfen. Der Käufer kann fremdes Vorbehaltseigentum nicht ohne Weiteres als eigenes Eigentum übertragen. Umgekehrt ist eine weit gefasste Beschreibung des Tierbestands nicht allein wegen ihrer Reichweite unwirksam. Verträge, Eigentumslage und zeitliche Reihenfolge müssen abgeglichen werden.

VII. Zahlungsausfall und vorläufiges Verfahren

1. Den Stand sofort feststellen

Bleibt eine Zahlung aus, sollten Sie neben der Mahnung den Bestand und die Zahlungswege klären. Welche Tiere sind noch vorhanden? Steht ein Verkauf oder eine Schlachtung bevor? Welche Abnehmer schulden noch Geld? Ist die Versorgung der Tiere gesichert (Gas, Wasser, elektrische Energie, Futter, Tierarzt und Personal)? Welche Zahlungen sind bereits eingegangen? Diese Informationen bestimmen, auf welche Rechte Sie noch zugreifen können.

Stellen Sie Verträge, Lieferbedingungen mit Einbeziehungsnachweis, Lieferscheine, Bestandsunterlagen, Abnehmerabrechnungen und eine aktuelle Liste der offenen Rechnungen zusammen. Neue Lieferungen auf Zahlungsziel sollten angesichts des erkennbaren Ausfallrisikos neu bewertet werden.

2. Rücktritt und Rücknahme vorbereiten

Der Eigentumsvorbehalt ist kein Freibrief zur eigenmächtigen Abholung. Für die Herausgabe aufgrund des Vorbehalts ist grundsätzlich ein wirksamer Rücktritt erforderlich (§ 449 Abs. 2 BGB). Bei Zahlungsverzug muss dem Käufer dafür häufig zuvor eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt worden sein.

Ein Rücktritt führt zur Rückabwicklung. Der Lieferant kann dann nicht zugleich die Tiere zurückverlangen und unverändert den vollständigen Kaufpreis fordern. Auch Gegenansprüche wegen notwendiger Aufwendungen sind zu prüfen. Bei Tierlieferungen können hierzu

Mastkosten gehören; die heutige Beurteilung richtet sich insbesondere nach §§ 347 Abs. 2, 348 BGB.

Beispiel: Die gelieferten Ferkel sind inzwischen schlachtreif. Vor einer Rücknahme müssen Transport, weitere Versorgung, Verwertung und mögliche Aufwendungsersatzansprüche geklärt sein. Eine gemeinsam geregelte Veräußerung mit gesichertem Zahlungsweg kann wirtschaftlich günstiger sein als eine Rückholung.

3. Der Käufer hat Insolvenz beantragt

Der Antrag allein beseitigt Ihre Rechte nicht und löst auch nicht automatisch eine umfassende Herausgabesperre aus. Maßgeblich sind die gerichtlichen Anordnungen und die Befugnisse des vorläufigen Insolvenzverwalters. Das Gericht kann unter bestimmten Voraussetzungen die Durchsetzung von Rechten begrenzen und die weitere Nutzung von Gegenständen anordnen (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 InsO).

Zeigen Sie Ihre Eigentums- und Abtretungsrechte dem zuständigen Verwalter schriftlich an und legen Sie die Belege vor. Sollen die Tiere weiter gemästet oder verkauft werden, müssen Zuständigkeiten, Versorgung, Kosten und Zahlungsweg geklärt werden. Die Bestellung eines vorläufigen Verwalters allein erlaubt diesem nicht jede Veräußerung fremder Tiere.

Hinweis: Rücktritt, Widerruf der Weiterverkaufserlaubnis, Widerruf einer Einziehungsermächtigung und Offenlegung der Abtretung sind unterschiedliche Maßnahmen. Sie müssen zur Vertragslage und zum Verfahrensstand passen. Stimmen Sie diese Schritte ab, bevor Tiere bewegt oder Abnehmer zur Zahlung aufgefordert werden.

VIII. Aussonderung und Absonderung in der Insolvenz

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens muss geklärt werden, welche Rechtsposition noch besteht. Die Begriffe Aussonderung und Absonderung beschreiben unterschiedliche Wege: Bei der Aussonderung geht es um einen Gegenstand, der dem Gläubiger gehört und nicht zur Insolvenzmasse zählt. Bei der Absonderung geht es um die bevorzugte Befriedigung aus einer Sicherheit.

1. Noch vorhandene Vorbehaltstiere

Stehen die identifizierbaren Tiere weiterhin im Vorbehaltseigentum des Lieferanten und ist ihr Kaufpreis noch offen, kommt grundsätzlich **Aussonderung nach § 47 InsO** in Betracht. Das gilt auch dann, wenn zusätzlich eine Vorausabtretung für einen späteren Weiterverkauf vereinbart wurde. Die bloße Bezeichnung als „verlängerter Eigentumsvorbehalt" macht das Eigentum an den noch vorhandenen Tieren nicht zu einer bloßen Absonderungssicherheit.

Ob die Tiere sofort herauszugeben sind, ist eine weitere Frage. Neben den vertraglichen Herausgabevoraussetzungen sind die Rechte des Insolvenzverwalters nach §§ 103, 107 Abs. 2 InsO zu beachten. Der Verwalter kann bei einem beiderseits noch nicht vollständig erfüllten Kaufvertrag die Erfüllung wählen.

Beim Vorbehaltskauf des insolventen Käufers darf er seine Erklärung grundsätzlich bis unverzüglich nach dem Berichtstermin aufschieben. Droht bis dahin eine erhebliche Wertminderung und weist der Lieferant ihn konkret darauf hin, entfällt diese besondere Aufschubmöglichkeit. Ein eigenmächtiges Abholrecht folgt daraus nicht.

2. Die Tiere sind verkauft und die Forderung ist offen

Sind die Tiere wirksam an den Schlachthof oder einen anderen Abnehmer übereignet, besteht das Vorbehaltseigentum an ihnen nicht mehr. Nun kommt es auf die wirksam vereinbarte Vorausabtretung an. Sie überträgt dem Lieferanten die Weiterverkaufsforderung im vereinbarten Umfang zur Sicherheit.

Diese Sicherungsabtretung vermittelt regelmäßig Absonderung nach § 51 Nr. 1 InsO. Der Lieferant ist bevorzugt aus dem Erlös der Forderung zu befriedigen. Das gilt nur, soweit die Forderung tatsächlich wirksam an ihn abgetreten, noch vorhanden und seine Sicherheit durchsetzbar ist.

Beispiel: Im Beispiel auf Seite 6 hat S die 50.000 Euro noch nicht bezahlt, als das Insolvenzverfahren über M eröffnet wird. L hat bei wirksamer Vorausabtretung ein Absonderungsrecht an der Forderung. Seine eigene gesicherte Forderung beträgt aber nur 30.000 Euro. Die höhere Schlachthofrechnung berechtigt L nicht dazu, den Überschuss zu behalten.

Hinweis: Für die Praxis lautet die erste Frage deshalb: Sind noch eigene Tiere vorhanden, besteht eine abgetretene Forderung oder ist bereits bezahlt worden? Erst danach lässt sich das zutreffende Insolvenzrecht bestimmen.

3. Absonderungsrecht über § 51 Nr. 1 InsO

§ 50 InsO betrifft Gläubiger mit einem echten Pfandrecht an einem Gegenstand der Insolvenzmasse. Ein solches Pfandrecht kann durch Vertrag, durch Pfändung oder kraft Gesetzes entstehen. Der Lieferant erhält durch die Vorausabtretung seiner Weiterverkaufsforderung jedoch kein Pfandrecht. Ihm wird vielmehr die Forderung selbst zur Sicherheit übertragen.

Genau diese Rechtsübertragung erfasst § 51 Nr. 1 InsO. Die Vorschrift stellt Gläubiger, denen zur Sicherung eines Anspruchs eine bewegliche Sache übereignet oder ein Recht übertragen wurde, den Pfandgläubigern hinsichtlich der abgesonderten Befriedigung gleich. Für die abgetretene Schlachthofforderung ist daher § 51 Nr. 1 InsO die maßgebliche Grundlage.

Der verlängerte Eigentumsvorbehalt beruht also auf mehreren miteinander abgestimmten Vereinbarungen. Er verschafft nicht lediglich ein Zahlungsversprechen: Die wirksame Abtretung macht den Lieferanten zum Inhaber der Forderung. Dass diese Forderung nur als Sicherheit dient, erklärt ihre Behandlung als Absonderungsrecht in der Insolvenz des Mastbetriebs.

4. Wer darf die Forderung einziehen

Nach § 166 Abs. 2 InsO darf der Insolvenzverwalter sicherungsabgetretene Forderungen grundsätzlich einziehen oder anderweitig verwerten. Auch wenn L die Schlachthofforderung zur Sicherheit erhalten hat, darf er deshalb nicht ohne Abstimmung selbst deren Zahlung an sich verlangen. Er muss die Abtretung belegen und seine bevorzugte Befriedigung geltend machen.

§ 166 Abs. 1 InsO betrifft dagegen bewegliche Sachen im Besitz des Verwalters, an denen ein Absonderungsrecht besteht. Die Vorschrift erfasst nicht allein wegen des Besitzes auch Tiere, die dem Lieferanten gehören und auszusondern sind. Eine Befugnis zur Einziehung abgetretener Forderungen ist keine allgemeine Befugnis zur Verwertung fremder Vorbehaltstiere.

Rechtsposition	Insolvenzrechtliche Einordnung
Eigene Vorbehaltstiere; ihr Kaufpreis ist noch offen	Grundsätzlich Aussonderung nach § 47 InsO; §§ 103, 107 Abs. 2 InsO beachten.
Zur Sicherheit abgetretene Weiterverkaufsforderung	Absonderung nach § 51 Nr. 1 InsO; Einziehung grundsätzlich durch den Verwalter nach § 166 Abs. 2 InsO.
Echtes Pfandrecht	Absonderung nach § 50 InsO. Ein solches Recht entsteht nicht schon durch den Eigentumsvorbehalt oder die Vorausabtretung.

Sonderfall der Erweiterung: Ist der Kaufpreis eines Tieres bereits bezahlt und sichert das vorbehaltene Eigentum nur noch andere Forderungen, besteht grundsätzlich lediglich Absonderung. Dann kann bei Besitz des Verwalters § 166 Abs. 1 InsO eingreifen.

IX. Kosten und offene Kaufpreisforderung in der Insolvenz

1. Welche Kosten den Erlös mindern

Verwertet der Insolvenzverwalter eine Sicherheit im Rahmen des § 166 InsO, werden vor der Auszahlung an den absonderungsberechtigten Gläubiger grundsätzlich Kostenbeiträge nach §§ 170, 171 InsO berücksichtigt. Für die Feststellung der Sicherheit und der Rechte sind regelmäßig 4 % des Verwertungserlöses vorgesehen, für die Verwertung 5 %. Bei erheblich abweichenden tatsächlichen Verwertungskosten sind diese anzusetzen. Soweit die Verwertung die Masse mit Umsatzsteuer belastet, kommt dieser Betrag hinzu.

Diese Pauschalen fallen bei echtem Aussonderungsgut nicht schon deshalb an, weil der Verwalter die Tiere herausgibt. Auch eine Aussonderung ist aber nicht zwangsläufig kostenfrei: Erforderliche Versorgung, Aufwendungsersatz, Transport oder eine gesondert vereinbarte Verwertung können Kosten auslösen. Rechtsgrund, Zeitraum und Höhe müssen nachvollziehbar sein.

Hinweis: Halten Sie schriftlich fest, wer die Tiere bis zur Abholung oder Verwertung versorgt, wer die Kosten trägt, wohin der Erlös gezahlt wird und wann abgerechnet werden soll. Eine pauschale Kostenforderung sollte nach ihrer rechtlichen Grundlage aufgeschlüsselt werden.

2. Was aus der offenen Rechnung wird

Der Kaufpreisanspruch gegen den Mastbetrieb und die abgetretene Forderung gegen den Schlachthof sind zwei verschiedene Forderungen. Die Schlachthofforderung dient der Absicherung des Kaufpreisanspruchs. Was der Lieferant aus dieser Sicherheit erhält, muss auf die gesicherte Forderung angerechnet werden. Er darf seine Forderung nicht doppelt vereinnahmen.

Beispiel: L hat noch 30.000 Euro gegen M zu fordern. Aus der Sicherheit erhält er nach der Abrechnung 24.000 Euro. Es bleibt ein Ausfall von 6.000 Euro. Auf diesen Teil erhält L grundsätzlich nur die im Verfahren verfügbare Insolvenzquote. Reicht die Sicherheit vollständig aus, gibt es für dieselbe Forderung keine zusätzliche Quotenzahlung.

Die persönliche Forderung kann unter Offenlegung des Absonderungsrechts zur Tabelle angemeldet werden. An der Verteilung nimmt der Gläubiger aber nur insoweit teil, wie er auf die abgesonderte Befriedigung verzichtet oder bei ihr ausgefallen ist (§ 52 InsO). Die gesonderte Geltendmachung und der Nachweis der Sicherheit bleiben erforderlich.

3. Rücknahme und Vertragserfüllung unterscheiden

Nimmt der Lieferant Tiere nach einem Rücktritt zurück, wird der Kaufvertrag rückabgewickelt. Dann sind Rückgewähr, mögliche Aufwendungen und etwaige weitere Ansprüche zu bestimmen; es bleibt nicht automatisch der ursprüngliche volle Kaufpreisanspruch bestehen.

Lehnt der Insolvenzverwalter die Erfüllung ab, kann eine Forderung wegen Nichterfüllung grundsätzlich nur als Insolvenzforderung geltend gemacht werden (§ 103 Abs. 2 InsO). Wählt er dagegen Erfüllung, ist die Gegenleistung nach den Regeln über Masseverbindlichkeiten zu behandeln (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO). Welche Variante vorliegt, muss vor einer abschließenden Abrechnung geklärt werden.

X. Anfechtung und Aufrechnung

1. Ein Zahlungseingang beendet nicht jedes Risiko

Der Insolvenzverwalter kann unter bestimmten Voraussetzungen bereits erhaltene Zahlungen, nachträgliche Sicherheiten oder Rücknahmen anfechten und Rückgewähr verlangen. Eine erfolgreiche Anfechtung setzt insbesondere voraus, dass die Insolvenzgläubiger benachteiligt wurden (§ 129 InsO).

Wird eine bestehende, werthaltige und anfechtungsfeste Sicherheit gleichwertig abgelöst, kann diese Benachteiligung fehlen. Entscheidend ist, ob die Sicherheit bei der Ablösung tatsächlich noch bestand. Der frühere Eigentumsvorbehalt allein schützt nicht jede spätere Zahlung.

Beispiel: M verkauft Tiere mit Erlaubnis von L und zieht die abgetretene Forderung befugt ein. Dadurch kann die Sicherheit erlöschen. Zahlt M später aus seinem allgemeinen Vermögen an L, ist dies nicht automatisch ein Austausch einer noch vorhandenen Sicherheit.

2. Zusätzliche Sicherheiten in der Krise

Wird erst nachträglich eine Sicherheit eingeräumt oder erhält der Lieferant eine Leistung, die er so oder zu diesem Zeitpunkt nicht beanspruchen konnte, ist insbesondere eine Anfechtung nach §§ 130, 131 InsO zu prüfen. Es kommt auf Fälligkeit, Anspruch, Zeitpunkt, Zahlungsunfähigkeit und die jeweils erforderliche Kenntnis an.

Die spätere Besicherung einer eigenen, entgeltlich begründeten Kaufpreisschuld ist nicht schon deshalb unentgeltlich. Bei Sicherheiten für fremde Schulden können dagegen zusätzliche Risiken nach § 134 InsO entstehen. Ein Sicherheitentausch muss auf eine lückenlose, gleichwertige und anfechtungsfeste Absicherung geprüft werden; seine Bezeichnung allein schützt nicht.

3. Bargeschäft und Kenntnis der Krise

Ein unmittelbarer Austausch gleichwertiger Leistungen kann unter den Voraussetzungen des § 142 InsO geschützt sein. Daraus folgt kein pauschaler Schutz für jede neue Lieferung, Vorkasse oder Zahlung auf Altschulden. Auch die besonderen Anforderungen an die erkannte Unlauterkeit sind zu beachten.

Bei einer Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO müssen die subjektiven Voraussetzungen und gesetzlichen Vermutungen geprüft werden. Aus der Kenntnis einer gegenwärtigen

Zahlungsunfähigkeit darf nach der neueren Rechtsprechung nicht schematisch auf sämtliche weiteren Voraussetzungen geschlossen werden. Entscheidend bleiben der konkrete Vorgang und die erkennbaren Umstände.

4. Wenn beide Betriebe einander Tiere liefern

Bezieht der Lieferant seinerseits Tiere vom später insolventen Käufer, dürfen die gegenseitigen Forderungen nicht ohne Weiteres verrechnet werden. Ob eine Aufrechnung erhalten bleibt oder ausgeschlossen ist, richtet sich insbesondere nach §§ 94 bis 96 InsO und gegebenenfalls dem Anfechtungsrecht.

Hinweis: Vor einer Rücknahme, zusätzlichen Besicherung oder Verrechnung sollten Eigentumslage, Forderungen und Zeitpunkte zusammen geprüft werden. Gerade in der Krise kann eine wirtschaftlich naheliegende Vereinbarung insolvenzrechtlich andere Folgen haben als erwartet.

XI. Empfehlungen für die betriebliche Praxis

1. Vor der ersten Lieferung

Vereinbaren Sie den Vorbehalt und gegebenenfalls die Vorausabtretung nachweisbar. Prüfen Sie den richtigen Käufer, dessen Einkaufsbedingungen und den vorgesehenen Absatzweg. Bei Zuchttieren sind Nachwuchs und dessen Verkauf ausdrücklich zu regeln. Klären Sie bekannte Rechte von Banken und anderen Sicherungsnehmern.

2. Während der Geschäftsbeziehung

Halten Sie Lieferungen, Bestände, Abgänge, offene Rechnungen und Zahlungen nachvollziehbar fest. Kontrollieren Sie bei Weiterverkäufen, gegen wen die abgetretenen Forderungen entstehen und ob sie noch offen sind. Prüfen Sie, ob die vereinbarten Zahlungswege tatsächlich eingehalten werden.

3. Bei ersten Zahlungsschwierigkeiten

Sichern Sie die Unterlagen und klären Sie den aktuellen Tierbestand sowie bevorstehende Verkäufe. Machen Sie ggfls. von Ihren vertraglichen Rechten bereits Gebrauch.

4. Bei Insolvenz

Melden Sie Ihre Rechte gegenüber dem zuständigen Verwalter mit Belegen an. Stimmen Sie Rücktritt, Herausgabe, Forderungseinzug und Erlössicherung rechtlich und wirtschaftlich ab. Regeln Sie Versorgung und Kosten schriftlich.

Ausgewählte Rechtsgrundlagen und Entscheidungen

BGB: insbesondere §§ 185, 398, 449, 947, 948 und 953 bis 957. InsO: insbesondere §§ 47, 48, 50 bis 52, 103, 107 Abs. 2, 166 sowie 170, 171. Gesetzestexte: www.gesetze-im-internet.de.
BGH, 26.10.1977 – VIII ZR 172/76, NJW 1978, 697: Vorbehaltseigentum an Mastkälbern trotz Wachstum. BGH, 18.06.1986 – VIII ZR 165/85, NJW-RR 1986, 1378: widersprechende Einkaufsbedingungen.
BGH, 10.02.1971 – VIII ZR 188/69, NJW 1971, 799: Kontokorrentvorbehalt an bereits bezahlter Ware. BGH, 08.05.2014 – IX ZR 128/12, Rn. 12 ff.: Aussonderung und Abgrenzung zur Sicherungsfunktion.
BGH, 14.07.2004 – XII ZR 257/01, NJW 2005, 1192: Globalabtretung und Schutz des verlängerten Eigentumsvorbehalts. BGH, 16.12.2022 – V ZR 174/21: Bestimmtheit von Gattungssicherheiten.
BGH, 01.03.2007 – IX ZR 261/03, BGHZ 171, 261: Ferkellieferung und Mastkosten; Fall nach altem Schuldrecht. Heute insbesondere §§ 347 Abs. 2, 348 BGB beachten.
BGH, 12.02.2015 – IX ZR 180/12; 24.01.2019 – IX ZR 110/17; 06.02.2025 – IX ZR 181/23: Forderungseinzug und Erlösschutz. Die Entscheidung von 2025 betrifft ein Rezeptabrechnungsunternehmen, keine Tierlieferung.
BGH, 06.05.2021 – IX ZR 72/20, BGHZ 230, 28; 19.09.2024 – IX ZR 217/22: Vorsatzanfechtung, Fremdsicherheiten und Sicherheitentausch.

Kein Ersatz für individuelle Beratung

Die enthaltenen Informationen in diesem Themenbrief beziehen sich nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson, Personengesellschaft oder einer juristischen Person, insbesondere stellen sie keine betriebswirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Beratung dar.

Die Informationsmitteilung kann keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzten und kann nicht als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Für Entscheidungen, welche auf Basis dieses Themenbriefes getroffen werden, übernehmen wir keinerlei Verantwortung.

Die Informationen wurden zwar sorgfältig zusammengestellt. Dennoch wird eine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit ausgeschlossen.

Rechtsstand 29.10.2026